



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn

[REDACTED]

Per E-Mail

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 22.8.2020

Mein Zeichen: L 20

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Telefon (0431) 988-1102

Telefax (0431) 988-

[REDACTED]@landtag.ltsh.de

21. September 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben von der Landtagsverwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Rechtsauskunft zum Auswahlverfahren für die Wahl der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Schleswig-Holstein gestellt. Ihre Anfrage stützen Sie auf § 4 IZG. Danach sind Informationen von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich zu machen.

Gemäß der Legaldefinition des § 2 Absatz 1 IZG sind im Sinne des IZG Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte.

Der Landtagsverwaltung liegen keine Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 IZG über ein von Ihnen sog. Auswahlverfahren und darauf bezogene Bewerbungsfristen vor.

Nach § 35 des bis 24.05.2018 geltenden Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) - wie auch nach dem inhaltsgleichen § 5 des Errichtungsgesetzes ULD - wählt der Landtag auf Vorschlag der Fraktionen ohne Aussprache die oder den Landesbeauftragten. Wie die Fraktionen Ihren Meinungsbildungsprozess betreiben, ist der Landtagsverwaltung nicht bekannt. Mit einem diesbezüglichen Auskunftswunsch müssten Sie sich ggf. an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]